



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2015
SWD(2015) 205 final

PART 3/3

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Leitfaden zur europäischen Normung als Unterstützung für legislative und politische
Maßnahmen der Union**

TEIL III

Anleitung für die Ausführung von Normungsaufträgen

Inhaltsverzeichnis

0.	EINLEITUNG	2
1.	ZIELE.....	3
2.	ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON NORMUNGSaufTRÄGEN	4
2.1.	Einführung zu den allgemeinen Grundsätzen.....	4
2.2.	Information über die Projektplanung.....	4
2.3.	Erstellung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge	4
2.4.	Abstimmung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge und dessen Verfügbarkeit	5
2.5.	Aktualisierung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge.....	5
2.6.	Berichterstattung.....	5
2.7.	Kohärenz bei der in Auftrag gegebenen Normungsarbeit.....	6
2.8.	Spezielle Hinweise zur Entwicklung harmonisierter Normen	6
2.8.1.	Maßnahmen zur Sicherung der Übereinstimmung einer harmonisierten Norm mit dem Normungsauftrag	6
2.8.2.	Hinweise zur Festlegung von Bestimmungen für harmonisierte Normen	7
2.8.3.	Hinweise zur Auswahl normativer Verweise in harmonisierten Normen.....	8
2.8.4.	Angabe der von einer harmonisierten Norm abzudeckenden rechtlichen Anforderungen.....	9
2.8.5.	Von anderen Einrichtungen erarbeitete harmonisierte Normen	9
2.9.	Annahme von in Auftrag gegebenen europäischen Normen und Normungsdokumenten durch die ESO	10
2.10.	Überarbeitung von in Auftrag gegebenen europäischen Normen und Normungsdokumenten durch die ESO	10
2.10.1.	Gültigkeit eines Normungsauftrags	10
2.10.2.	Eine harmonisierte Norm als Ausdruck des Standes der Technik	10
2.10.3.	Einschränkung des Anwendungsbereichs einer harmonisierten Norm	11
2.10.4.	Zugang zu Informationen über wesentliche Änderungen in einer harmonisierten Norm	11
2.11.	Stillhalteprinzip während der Ausarbeitung harmonisierter Normen	11
2.12.	Veraltete harmonisierte Normen	11
2.13.	Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und internationale Relevanz.....	11
2.14.	Abstimmung mit der Kommission	12

0. EINLEITUNG

Dieser *Leitfaden zur europäischen Normung* besteht aus den folgenden Teilen und betrifft Normungsaufträge:

Teil I ist der **Rolle** der Normungsaufträge gewidmet, mit denen die Kommission die europäischen Normungsorganisationen (ESO) beauftragt; dieser Teil richtet sich an Kommissionsbeamte und alle Akteure des europäischen Normungssystems.

Teil II behandelt die **Ausarbeitung und Verabschiedung** der Normungsaufträge der Kommission; dieser Teil richtet sich an Kommissionsbeamte.

Teil III mit **Leitlinien** für die Ausführung von Normungsaufträgen durch die ESO richtet sich an die ESO und deren technische Gremien.

Ursprünglich im Jahr 2003 veröffentlicht, wurde der Leitfaden erstmals 2009 überarbeitet. Die vorliegende zweite Überarbeitung trägt den Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission „Eine strategische Vision der europäischen Normung: Weitere Schritte zur Stärkung und Beschleunigung des nachhaltigen Wachstums der europäischen Wirtschaft bis zum Jahr 2020“¹ vom Juni 2011 aufgeführt sind, sowie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012² zur europäischen Normung (im Weiteren „die Verordnung“) Rechnung.

Nicht behandelt werden in den Teilen I bis III formale Einwände gegen harmonisierte Normen und die Veröffentlichung der Fundstellen harmonisierter Normen im Amtsblatt der Europäischen Union.³

Dieser Teil des Leitfadens (Teil III) enthält Leitlinien für die Ausführung von Normungsaufträgen, um einheitliche Praktiken für die Entwicklung, Veröffentlichung und Überarbeitung der von der Kommission in Auftrag gegebenen Normungsdokumente einzurichten und für die Kommunikation zwischen der Kommission und den ESO ein vereinbartes Niveau festzulegen.

¹ KOM(2011) 311 endgültig vom 1. Juni 2011; siehe Anhang II.

² Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12); siehe Anhang II.

³ Sie sind Gegenstand anderer Dokumente.

1. ZIELE

Im vorliegenden Dokument werden Leitlinien für die Ausführung der Normungsaufträge (im Folgenden „Aufträge“)⁴ gegeben, die von den europäischen Normungsorganisationen (ESO) akzeptiert wurden. Es richtet sich daher an die ESO und deren technische Gremien oder äquivalente Erarbeitungsgremien und sollte bei der Ausführung sämtlicher Aufträge einheitlich angewandt werden.

Der gewählte Ansatz und die geltenden Grundsätze sind auf folgende Ziele ausgerichtet:

- Sicherung einer effizienten und zügigen **Ausarbeitung** und **Verabschiedung** von Normungsaufträgen und somit einer raschen **Verfügbarkeit** von europäischen Normen oder Normungsdokumenten in der angeforderten Form und in einer angemessenen **Qualität**;
- Förderung einer wirksamen **Projektplanung**, einer transparenten **Berichterstattung** und einer effizienten **Beobachtung** der Auftragsausführung;
- Gewährleistung eines transparenten **Zugangs zu den Programmen zur Erfüllung der erteilten Aufträge**;⁵
- Festlegung der Bedingungen für **Änderungen an Programmen zur Erfüllung der erteilten Aufträge**;
- Förderung von **transparenten, marktrelevanten und KMU-freundlichen harmonisierten Normen und Normungsprozessen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses**;
- **Stärkung des Vertrauens in die Programme zur Erfüllung der erteilten Aufträge**;
- Sicherung einer **einheitlichen Berichterstattung auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** sowie
- Sicherstellung, **dass der Kommission alle für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 6 in Bezug auf harmonisierte Normen erforderlichen Informationen vorliegen**.

Die Grundsätze für die Entwicklung und Überarbeitung von harmonisierten Normen gelten generell auch für andere europäische Normen, wie etwa für jene im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit⁶, die die Anwendung der Rechtsvorschriften durch indirekte Verweise unterstützen, indem die Fundstellen der Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Wird in diesem Dokument auf harmonisierte Normen verwiesen, so beziehen sich die Aussagen

⁴ Artikel 10 Absätze 1 bis 5 der Verordnung.

⁵ Beim Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge handelt es sich um einen Auszug aus den entsprechenden Informationen im Arbeitsprogramm einer Normungsorganisation (siehe Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung), der auf Angaben zur Auftragsausführung beschränkt ist und in dem die zu einem bestimmten Zeitpunkt abgedeckten Dokumente angegeben sind. In dieser Arbeitsunterlage enthält das Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge keine Projektplanungs- oder Berichterstattungselemente.

⁶ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

dementsprechend auch auf Normen, die zur Unterstützung der oben genannten Rechtsvorschrift zur allgemeinen Produktsicherheit erarbeitet wurden.

2. ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON NORMUNGS-AUFTRÄGEN

2.1. Einführung zu den allgemeinen Grundsätzen

Die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze sind als Richtschnur zu verstehen, an die sich die ESO bei der Ausführung der übernommenen Normungsaufträge halten und die ihnen in zweierlei Hinsicht hilft, die Auftragsanforderungen zu erfüllen:

- (i) in Form einer Anleitung in Verfahrensfragen, z. B. zu einem angemessenen Niveau der Kommunikation zwischen den ESO und der Kommission in der Ausführungsphase, und
- (ii) in Form allgemeiner Hinweise für die Normenerarbeitung unter dem Aspekt des erwarteten Inhalts der harmonisierten Normen, um die Qualität der angeforderten Normungsdokumente und insbesondere der harmonisierten Normen zu gewährleisten.

2.2. Information über die Projektplanung

Der Kommission sollten Projektpläne mit Informationen über die Ausführung der Normungsaufträge vorgelegt werden, aus denen je nach Bedarf Folgendes ersichtlich ist:

- der/die jeweilige/n Projektmanager oder sonstige Ansprechpartner;
- erforderliche oder verfügbare Ressourcen (einschließlich aller sonstigen Einrichtungen, die an der Arbeit beteiligt sind), Hauptaufgaben und wichtige Meilensteine während des Projekts;
- die Kategorien von Interessenträgern, die an der Entwicklung der angeforderten Normungsdokumente beteiligt sein sollten/werden, und
- generell alle absehbaren Kontrollmechanismen, um die Erfüllung der Anforderungen eines Auftrags abzusichern.

2.3. Erstellung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge

In diesem Programm sollten zu den in Auftrag gegebenen Normungsdokumenten zumindest ein vorläufiger Titel und der Anwendungsbereich angegeben sein.

Bei den Normungsdokumenten kann es sich um Normen oder sonstige Dokumente handeln, die bereits angenommen wurden oder mit deren Erarbeitung die ESO oder sonstige Einrichtungen gerade befasst sind.

Im Programm sollte eindeutig vermerkt werden, ob die vorgeschlagenen Dokumente außerdem noch mit anderen Normungsaufträgen im Zusammenhang stehen.

2.4. Abstimmung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge und dessen Verfügbarkeit

Im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Kommission nach Artikel 10 Absatz 5 erster Satz der Verordnung sollten die ESO stets bestrebt sein, die Zustimmung der Kommission⁷ zum Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge zu erlangen.

Liegt dieses spezifische Arbeitsprogramm in der letztlich gültigen Form vor, so sollte die betreffende ESO es im Idealfall interessierten Parteien zugänglich machen.

2.5. Aktualisierung des Programms zur Erfüllung der erteilten Aufträge

Werden der Gegenstand oder die Normungsdokumente, auf die sich ein Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge bezieht, aufgeteilt, zusammengelegt oder aus dem Programm entfernt, so sollte dies der Kommission in jedem Falle mitgeteilt und erläutert werden.

Anders als bei einer Überarbeitung eines Normungsdokuments, das bereits durch einen Auftrag erfasst ist, muss bei Aufnahme eines neuen Normungsgegenstands in das Programm ein neuer Auftrag nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ergehen, sofern nicht im ursprünglichen Auftrag ein Verfahren⁸ für die Einleitung neuer Arbeiten vorgesehen ist, die ursprünglich nicht im Programm enthalten waren.

2.6. Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung über die Ausführung eines Auftrags erfolgt solange, bis der Auftrag abgeschlossen ist (d. h. bis alle Normungsgegenstände oder Normungsdokumente, die im ursprünglichen Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge ausgewiesen waren, als europäische Normen oder Normungsdokumente angenommen worden sind⁹, gegebenenfalls in geänderter Form), bis er aufgehoben wurde, erloschen ist oder durch einen anderen Auftrag ersetzt wurde.

Ist in einem Einzelauftrag keine Frist für den Abschlussbericht festgelegt, sollte die ESO klar und deutlich angeben, dass es sich beim letzten Jahresbericht um den Abschlussbericht handelt.

Bei Aufträgen für harmonisierte Normen sollte die Berichterstattung während der gesamten Gültigkeitsdauer des Auftrags erfolgen und alle Änderungen und Überarbeitungen der betreffenden Normen einschließen.

Die jährliche Berichterstattung sollte der Kommission die Überwachung der Fortschritte bei der Auftragsausführung ermöglichen und zumindest

- darüber Aufschluss geben, aus welchen Gründen es Abweichungen vom Arbeitsprogramm gab,

⁷ Normalerweise nimmt die Kommission das Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge einfach nur zur Kenntnis. Sie kann jedoch auch noch einmal auf ihre Prioritäten hinweisen oder andere Hinweise anbringen, damit ihr ursprünglicher Auftrag richtig ausgelegt wird.

⁸ Siehe die entsprechenden Bestimmungen des betreffenden Auftrags.

⁹ In diesem Dokument bezieht sich „Annahme“ darauf, dass die betreffende ESO eine europäische Norm oder ein Dokument der europäischen Normung ihren Mitgliedern bzw. der Öffentlichkeit zugänglich macht.

- Informationen darüber enthalten, ob die Maßnahmen nach Artikel 5 der Verordnung eine angemessene Vertretung und effektive Mitwirkung aller relevanten Interessenträger gefördert und erleichtert haben oder welche Hemmnisse festgestellt wurden, und in diesem Zusammenhang die Kategorien der Interessenträger auflisten, die aktiv an der von der Kommission in Auftrag gegebenen Normungsarbeit mitwirken,
- allgemein beschreiben, welche spezifischen Maßnahmen ergriffen wurden, damit in Erarbeitung oder Überarbeitung befindliche harmonisierte Normen mit dem/den entsprechenden Auftrag/Aufträgen in Einklang stehen,
- angeben, welche harmonisierten Normen der Kommission nicht zwecks Veröffentlichung der Fundstellen im Amtsblatt übermittelt wurden und aus welchen Gründen,
- angeben, welche konkurrierenden nationalen Normen nach Veröffentlichung einer harmonisierten Norm nicht gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung innerhalb der von der betreffenden ESO gesetzten Fristen zurückgezogen wurden,
- und sie sollte das Programm zur Erfüllung der erteilten Aufträge beinhalten oder den Zugang dazu ermöglichen.

2.7. Kohärenz bei der in Auftrag gegebenen Normungsarbeit

Im CEN-Cenelec-ETSI-Rahmenkooperationsabkommen¹⁰ haben die drei ESO „vereinbart, der Allgemeinheit umfassende und einheitliche Normen und andere Konsensdokumente zur Verfügung zu stellen; knappe Ressourcen möglichst effizient zu nutzen durch

- Vermeidung von Doppelarbeit zwischen CEN, CENELEC und ETSI;
- Ermittlung etwaiger Lücken in den Arbeitsprogrammen;
- Klärung der Zuständigkeiten;
- Festlegung einer Leitlinie für gemeinsame Aktivitäten.“

2.8. Spezielle Hinweise zur Entwicklung harmonisierter Normen¹¹

2.8.1. Maßnahmen zur Sicherung der Übereinstimmung einer harmonisierten Norm mit dem Normungsauftrag

Für die ordnungsgemäße Ausführung des angenommenen Auftrags und die Übereinstimmung der daraus resultierenden harmonisierten Norm mit dem Auftrag sind in erster Linie die ESO verantwortlich. Diese primäre Verantwortung und Verpflichtung bleibt von Maßnahmen der Kommission und der ESO nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung unberührt.

Die ESO sollten durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass alle harmonisierten Normen den Festlegungen der entsprechenden Normungsaufträge entsprechen.

¹⁰ Anhang C der CEN/Cenelec-Geschäftsordnung, Teil 2.

¹¹ Die Hinweise in diesem Abschnitt gründen sich auf Erfahrungen mit dem Inhalt harmonisierter Normen und wurden von den ESO bereits in einigen technischen Bereichen angewandt.

2.8.2. Hinweise zur Festlegung von Bestimmungen für harmonisierte Normen

Eine harmonisierte Norm wird stets mit dem Ziel angenommen, die Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zu unterstützen. Die konkreten rechtlichen Anforderungen, die durch die angeforderte harmonisierte Norm abgedeckt werden sollen, sind im Normungsauftrag ausgewiesen. Die ESO sollte sicherstellen, dass technische Gremien oder andere für die Entwicklung von harmonisierten Normen zuständige Stellen über ausreichende Kenntnis aller Anforderungen verfügen, um die es in den jeweiligen Aufträgen geht.

BEISPIEL: Beim zuständigen technischen Gremium sollte bekannt sein, dass von ihm Angaben zu den wesentlichen Anforderungen erwartet werden, die von einer harmonisierten Norm abgedeckt werden sollen (siehe Abschnitt 2.8.4).

Eine aufgrund eines Auftrags entwickelte harmonisierte Norm kann sich auf einen Gegenstand erstrecken, der nicht im Auftrag oder in anderen Aufträgen enthalten ist. In einem solchen Falle sollte weitestgehend unterschieden werden zwischen normativen Elementen als Antwort auf den jeweiligen Auftrag/die jeweiligen Aufträge und normativen Elementen, die nicht auftragsbezogen sind.

BEISPIEL: In einer harmonisierten Norm sollten sicherheitsrelevante normative Elemente (zur Unterstützung wesentlicher Anforderungen) soweit wie möglich von nicht sicherheitsrelevanten normativen Elementen (ohne unterstützende Wirkung in Bezug auf wesentliche Anforderungen) getrennt werden, so dass bei Angabe der wesentlichen Anforderungen, die durch eine harmonisierte Norm abgedeckt werden, die gleiche Unterscheidung getroffen werden kann (siehe Abschnitt 2.8.4).

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, auf die in einem Auftrag Bezug genommen wird, sollten bei der Erarbeitung der Bestimmungen einer harmonisierten Norm als Bezugspunkt dienen. In der Regel sollte eine harmonisierte Norm die Mittel zur Unterstützung wesentlicher oder sonstiger rechtlicher Anforderungen festlegen, die in den jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthalten sind.

BEISPIELE:

Die einfache Wiederholung rechtlicher Anforderungen in einer harmonisierten Norm stellt kein Mittel dar.

Gleiches gilt für nicht spezifische Verweise auf andere Normen, wenn die Nutzer einer harmonisierten Norm selbst die für die Anwendung dieser im Verweis genannten Normen erforderlichen Mittel festlegen müssen.

Harmonisierte Normen können keine Änderungen an Definitionen oder Bestimmungen in Rechtsvorschriften, d. h. an präzisen rechtlichen Anforderungen (wie etwa obligatorischen Produktkennzeichnungen), bewirken.

Es obliegt der/den zuständigen ESO zu entscheiden, ob eine harmonisierte Norm eine oder mehrere oder alle wesentlichen (oder sonstigen rechtlichen) Anforderungen abdecken soll, die für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung gelten. Bestimmungen, mit denen rechtliche Anforderungen entsprechend dem Auftrag unterstützt werden sollen, sind in einer harmonisierten Norm stets als normative Elemente darzustellen.

BEISPIELE:

In einem informativen Anhang festgelegte Bestimmungen können nicht mit wesentlichen Anforderungen in Verbindung gebracht werden, da die Einhaltung einer harmonisierten Norm ohne Bezugnahme auf deren normative Anhänge möglich sein sollte.

Gleichermaßen darf das „Vorwort“ (ein informatives Element) zu einer harmonisierten Norm keine Bestimmungen oder normativen Verweise auf andere Normen enthalten.

Entsprechend den Grundsätzen der europäischen Normung sollten Bestimmungen

- keine Bedingungen für unlauteren Wettbewerb schaffen und
- technologieneutral und leistungsbasiert sein, damit bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, durch eine harmonisierte Norm nicht benachteiligt werden.

2.8.3. Hinweise zur Auswahl normativer Verweise in harmonisierten Normen

Bei der Auswahl normativer Verweise für die Verwendung in einer harmonisierten Norm sollten die ESO stets bemüht sein, begrenzte und kontrollierte Verweisketten aufzubauen.

Normative Verweise sind zentraler Bestandteil einer harmonisierten Norm, brauchen jedoch keine harmonisierten Normen oder gar von der Kommission in Auftrag gegeben zu sein. Aus diesem Grunde sollten die ESO die Eignung eines jeden normativen Verweises mit besonderer Sorgfalt bewerten, indem sie beispielsweise deren Verfügbarkeit auf nationaler Ebene prüfen, einschließlich der möglichen Verfügbarkeit landessprachlicher Fassungen.

Bei harmonisierten Normen kommt es insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Grundsätze an, um zu vermeiden, dass normative Verweise unter Umständen zu einer Nichtübereinstimmung mit dem ursprünglichen Auftrag führen:

- 1) Generell sollte auf EN- oder ISO/IEC-Normen verwiesen werden.
- 2) Die Bestimmungen von normativ referenzierten Abschnitten einer Norm, auf die verwiesen wird, sollten nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des jeweiligen Auftrags stehen.
- 3) Undatierte Verweise sollten vermieden werden, da dadurch möglicherweise die Veröffentlichung der Fundstellen im Amtsblatt verhindert wird.¹²
- 4) Besonders sollte darauf geachtet werden, dass sich normative Verweise auf die neuesten Ausgaben beziehen, die bei der Annahme einer harmonisierten Norm verfügbar sind.
- 5) Verweise auf Abschnitte von Normen mit bekannten oder angeblichen Mängeln (z. B. im Falle des Vorliegens eines formellen Einwands) sollten vermieden werden.

¹² Wenn undatierte normative Verweise nachfolgend geändert werden, könnte die Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm verlorengehen. Zudem ließe sich die Konformitätsvermutung nicht länger anwenden, wenn die Nutzer einer harmonisierten Norm ihre Produkte oder Dienstleistungen nicht umgehend entsprechend den jeweiligen Änderungen anpassen. In solchen Fällen wendet die Kommission Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung nicht an (und kann ihn nicht anwenden), und die Nutzer der harmonisierten Norm können nicht ohne weiteres feststellen, wann die Änderungen anwendbar werden; zudem bestehen keine spezifischen Übergangsregelungen, die eine ununterbrochene Beibehaltung der Konformitätsvermutung (obwohl nicht zwingend) gewährleisten würden.

- 6) Alle normativen Verweise sollten bei Veröffentlichung einer harmonisierten Norm öffentlich zugänglich sein. Sind sie es nicht, sollte die ESO die Übermittlung der Fundstellen der betreffenden harmonisierten Norm an die Kommission zurückstellen, bis deren öffentliche Zugänglichkeit gegeben ist.
- 7) Rechtsakte können niemals als normativer Verweis herangezogen werden.¹³

2.8.4. Angabe der von einer harmonisierten Norm abzudeckenden rechtlichen Anforderungen

Alle Informationen über die von einer harmonisierten Norm abzudeckenden rechtlichen Anforderungen – und nur diese Informationen – sollten vorzugsweise in einem informativen Anhang zur harmonisierten Norm dargelegt werden. Darin sollte auch ein Verweis zum entsprechenden Durchführungsbeschluss /zu den entsprechenden Durchführungsbeschlüssen der Kommission enthalten sein (d. h. zum Normungsauftrag/zum den Normungsaufträgen).

Die Informationen sollten parallel zu den Bestimmungen der harmonisierten Norm erarbeitet werden und während der öffentlichen Konsultation verfügbar sein, um die Prüfung des Entwurfs der harmonisierten Norm gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung zu erleichtern. Soll mit einer harmonisierten Norm die Anwendung von mehreren Richtlinien/Verordnungen unterstützt werden, so muss aus den Informationen deutlich hervorgehen, welche Bestimmungen sich auf welchen Rechtsakt beziehen.

Alle ESO sollten für die Formulierung und das Format dieser Informationen harmonisierte Grundsätze anwenden, vorzugsweise unter Verwendung eines speziellen Tabellenformats. Dabei sollte – ausgehend von den unterstützten rechtlichen Anforderungen und anderen in der harmonisierten Norm enthaltenen Informationen – beurteilt werden, wie genau die Entsprechungen zwischen den normativen Elementen der harmonisierten Norm und den abzudeckenden rechtlichen Anforderungen angezeigt werden können.

Die ESO sollten über geeignete Mittel verfügen, um diese Informationen insbesondere auf der Grundlage von Prüfungen nach Artikel 10 Absatz 5 zu verifizieren und zu ändern, bevor eine harmonisierte Norm veröffentlicht wird.

Gemeinsam mit den nationalen Normungsgremien sollten die ESO nach geeigneten Möglichkeiten suchen, um – insbesondere im Interesse von KMU – Informationen über die rechtlichen Anforderungen, die von einer harmonisierten Norm abzudecken sind, öffentlich zugänglich zu machen (z. B. in Kurzfassungen harmonisierter Normen).

2.8.5. Von anderen Einrichtungen erarbeitete harmonisierte Normen

Die ESO können bei der Erarbeitung, Änderung oder Überarbeitung von harmonisierten Normen, für die ein Normungsauftrag vorliegt, mit anderen Normungsgremien zusammenarbeiten. Die Anforderungen des ursprünglichen Auftrags sind gleichermaßen gültig, wenn eine Norm, aus der eine harmonisierte Norm werden soll, von einer anderen Einrichtung erarbeitet wird. In solchen Fällen sollte die betreffende ESO die andere Einrichtung über die Anforderungen im betreffenden Normungsauftrag und über die Anforderungen nach Artikel 5 der Verordnung in Kenntnis setzen.

¹³ Möglich sind lediglich informative Verweise auf Rechtsakte, z. B. in einem informativen Anhang (siehe Abschnitt 2.8.4).

Wird eine harmonisierte Norm von einer anderen Einrichtung erarbeitet, geändert oder überarbeitet, sollte die betreffende ESO der Erstellung der in Abschnitt 2.8.4 genannten Informationen und deren rechtzeitiger Verfügbarkeit während der Phase der öffentlichen Konsultation besonderes Augenmerk schenken.

Unabhängig von den Maßnahmen, die nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung gemeinsam mit der Kommission durchzuführen sind, sollten die ESO mit geeigneten Mitteln überprüfen können, ob eine von einer anderen Einrichtung entwickelte harmonisierte Norm vollständig oder teilweise zur Erfüllung eines entsprechenden Auftrags der Kommission genutzt werden kann.

2.9. Annahme von in Auftrag gegebenen europäischen Normen und Normungsdokumenten durch die ESO

Die ESO sollten der Kommission in ihrer/ihren Amtssprache(n) den Wortlaut der in Auftrag gegebenen europäischen Normen und Normungsdokumente sowie auf Anfrage auch Informationen zu den Quellen aller normativen Verweise zur Verfügung stellen.

Sollen die Fundstellen harmonisierter oder sonstiger europäischer Normen im Amtsblatt veröffentlicht werden, ersucht die Kommission im Normungsauftrag die ESO, ihr diese Verweise zu übermitteln. Die ESO sollten dies unverzüglich und entsprechend ihrer jährlichen Planung tun, nachdem sie die betreffenden Normen angenommen haben.

Gelangt eine ESO zu der Auffassung, dass eine harmonisierte oder sonstige europäische Norm dem ursprünglichen Normungsauftrag nicht entspricht, sollte sie die Verweise der Kommission nicht übermitteln und über die Gründe Bericht erstatten, wobei auf die von ihr getroffenen Maßnahmen entsprechend Abschnitt 2.8.1 oder auf eine Prüfung nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Bezug zu nehmen ist.

2.10. Überarbeitung von in Auftrag gegebenen europäischen Normen und Normungsdokumenten durch die ESO

2.10.1. Gültigkeit eines Normungsauftrags

Die in einem Normungsauftrag festgelegten Anforderungen sowie alle nachfolgenden Änderungen behalten ihre Gültigkeit, wenn in Auftrag gegebene europäische Normen und Normungsdokumente einer Überarbeitung unterzogen werden, sofern nicht der Auftrag aufgehoben wird, erlischt oder durch einen anderen Auftrag ersetzt wird.¹⁴

2.10.2. Eine harmonisierte Norm als Ausdruck des Standes der Technik

Die ESO sollten über geeignete Mittel und Verfahren verfügen, um gegebenenfalls durch entsprechende Überarbeitungen harmonisierter Normen zu gewährleisten, dass deren Bestimmungen den allgemein anerkannten Stand der Technik auch weiterhin angemessen widerspiegeln.

¹⁴ Siehe auch Abschnitt 6.3 in Teil I.

2.10.3. Einschränkung des Anwendungsbereichs einer harmonisierten Norm

Soll die überarbeitete Fassung einer harmonisierten Norm einen engeren Anwendungsbereich haben als die ersetzte Norm, sollte die betreffende ESO dies der Kommission mitteilen und erläutern, bevor sie die Veröffentlichung vornimmt.¹⁵

2.10.4. Zugang zu Informationen über wesentliche Änderungen in einer harmonisierten Norm

Gemeinsam mit den nationalen Normungsgremien sollten die ESO nach geeigneten Möglichkeiten suchen, um – insbesondere im Interesse von KMU – Informationen über wesentliche Änderungen in einer überarbeiteten oder geänderten harmonisierten Norm öffentlich zugänglich zu machen (z. B. in Kurzfassungen harmonisierter Normen).

2.11. Stillhalteprinzip während der Ausarbeitung harmonisierter Normen

Mit der Annahme eines Normungsauftrags durch eine ESO beginnt gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung ein „Stillhalten“, was die nationale Normungstätigkeit im Bereich des entsprechenden Auftrags betrifft.

2.12. Veraltete harmonisierte Normen

Die ESO sollten die Kommission in Kenntnis setzen, wenn sie eine harmonisierte europäische Norm, deren Fundstelle im Amtsblatt veröffentlicht ist, zurückziehen wollen, weil diese den Stand der Technik nicht mehr widerspiegelt oder mittlerweile veraltet ist, und sie auch nicht beabsichtigen, diese zu überarbeiten oder als Ersatz eine neue harmonisierte Norm zu veröffentlichen.¹⁶

Artikel 3 Absatz 6 gilt bis zu dem Zeitpunkt, da die Kommission die Fundstelle der betreffenden Norm im Amtsblatt streicht, auch wenn sie als europäische Norm zurückgezogen wurde.

2.13. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und internationale Relevanz

Wird eine in Auftrag gegebene europäische Norm oder ein in Auftrag gegebenes Dokument der europäischen Normung von einer anderen Einrichtung erarbeitet, überarbeitet oder geändert, so sollte die zuständige ESO sicherstellen, dass bei der Erarbeitung den von der Welthandelsorganisation im Bereich der Normung anerkannten Grundsätzen entsprochen wird (TBT-Übereinkommen der WTO, Anhang 3).¹⁷

Bei der Ausführung von Aufträgen sollten die ESO einschlägige internationale Normen und weltweit verwendete technische Spezifikationen, die von anderen Normungsorganisationen entsprechend den Grundsätzen von Anhang 3 des TBT-Übereinkommens der WTO entwickelt wurden, nach Möglichkeit berücksichtigen.

¹⁵ Dadurch erhält die Kommission Gelegenheit zu prüfen, ob hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die von der Norm nicht mehr abgedeckt sind, gezielte Maßnahmen erforderlich sind. Dies ist ein spezifischer Fall, in dem die ESO die Ausführung des Normungsauftrags teilweise stoppt.

¹⁶ Somit kann die Kommission den letztmöglichen Tag für die Inanspruchnahme der Konformitätsvermutung bei Produkten, Dienstleistungen oder anderen Gegenständen festlegen, die von der harmonisierten Norm nicht mehr abgedeckt sind. Dies ist ein spezifischer Fall, in dem die ESO die Ausführung des Auftrags teilweise stoppt.

¹⁷ https://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/analytic_index_e/tbt_02_e.htm#ann_3

2.14. Abstimmung mit der Kommission

Die ESO sollten sich während des gesamten Ausführungszeitraums mit der für den Normungsauftrag zuständigen Kommissionsdienststelle abstimmen.

Alle Fragen zur Auslegung der in einem Normungsauftrag ausgewiesenen Anforderungen sollten an diese Dienststelle gerichtet werden, und das Referat „Normung“ bei der GD GROW ist auf dem Laufenden zu halten.